

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und
Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science - 2017**

Vom 27. Juli 2017

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 72

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 11. Januar 2017 und 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 5 Studienplan
- § 6 Prüfungen
- § 7 Prüfungsvorleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Modulgruppen und Leistungspunkte

Anlage 2: Studienangebot im Bereich wirtschaftswissenschaftlicher Module

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 - alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 - alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 - alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Für die Module der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die Bestandteil dieses Studiengangs sind, gilt die Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science baut auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden in den beiden Fächern des Studiengangs wie auch fächerübergreifend.
- (2) Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine gegebene Aufgabe in diesen Fächern zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis als auch als wissenschaftlicher Nachwuchs besonders geeignet.

§ 3 Zugang zum Studium

- (1) Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden ohne weitere fachliche Voraussetzungen im Rahmen freier Plätze zum Studium zugelassen. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen werden unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung zugelassen, wenn der vorgelegte Hochschulabschluss nach Umfang und Inhalt keine substantiellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorabschluss an der CAU aufweist. Ein substantieller Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn in dem Studiengang weniger als 130 Leistungspunkte in den technischen Fächern einschließlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer (auch einschließlich der Abschlussarbeit) oder weniger als 40 Leistungspunkte in Modulen mit betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalten erworben worden sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs, der sich nach Umfang oder nach Inhalt substantiell von dem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unterscheidet, können unter individuell festgelegten Auflagen z.B. in Form von erfolgreichen Prüfungen aus dem Bachelorprogramm zugelassen werden, wenn der Umfang der Auflagen 30 Leistungspunkte nicht überschreitet. Über die Zulassung und über die Auflagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt höchstens 42 Semesterwochenstunden und 61 Leistungspunkte zuzüglich 29 Leistungspunkte für die Masterarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen in den einzelnen Modulen und der Masterarbeit.
 - a) Alle zugelassenen Mastermodule sind im Modulkatalog näher erläutert und einer der Modulgruppen laut Anlage 1 zugeordnet. Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen bezüglich der technischen Fächer und vom Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Abstimmung mit dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik bezüglich der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer jährlich aktualisiert und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Elektrotechnik und Informationstechnik für die technischen Fächer und

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer veröffentlicht.

- b) Auf Antrag dürfen Studierende anstelle von Kernmodulen aus der Modulgruppe 500 technische Vertiefungsmodule aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik (Modulgruppen 100 und 200) belegen. Es dürfen nur Bachelormodule belegt werden, die zwingende Voraussetzung für im eigenen Studienplan enthaltene Mastermodule sind. Die entsprechenden Bachelormodule bzw. äquivalenten Module dürfen nicht bereits zum Erlangen des Bachelorabschlusses anrechnet worden sein.
 - c) Auf Antrag dürfen Studierende Module aus dem Angebot anderer Institute und Fakultäten belegen, falls dies im Rahmen der Kapazitäten der anbietenden Einrichtungen möglich ist und die anbietenden Einrichtungen der Belegung zustimmen. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet nach Rücksprache mit den beteiligten Modulverantwortlichen und Fachvertretern, ob die hinreichende Nähe besteht und welcher Modulgruppe das Modul jeweils zugeordnet wird.
- (4) Lehrveranstaltungen werden nach Wahl der oder des Modulverantwortlichen in deutscher oder englischer Sprache angeboten. Eine Prüfung wird in derselben Sprache wie die zugehörige Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Sprache wird in dem Modulkatalog für jedes Modul verbindlich genannt.
- (5) Im Rahmen des Masterstudienplans gemäß § 5 wählen die Studierenden Module im Gesamtvolumen von 61 Leistungspunkten aus den drei Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule und Vertiefungsmodule“ (Modulgruppen 500 und 600), „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Seminare“ (Modulgruppen 700 und 800) und „Wirtschaftswissenschaftliche Module“, dabei aus den Modulgruppen 500 und 600 zusammen 28 Leistungspunkte. Wurden gemäß Abs. 3 Module aus den Bachelormodulgruppen 100 und 200 belegt werden, zählen diese zur Modulgruppe 500.
- a) Für die in den einzelnen Modulgruppen zu erbringenden Leistungspunktezahlen gilt: aus der Modulgruppe 500 (Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule) laut Anlage 1 Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten und aus der Modulgruppe 600 (Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule) laut Anlage 1 Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten.

Des Weiteren

- b) aus der Modulgruppe 700 (Ingenieurwissenschaftliche Praktika) laut Anlage 1 Module im Umfang von 4 Leistungspunkten,
- c) aus der Modulgruppe 800 (Ingenieurwissenschaftliche Seminare) laut Anlage 1 Module im Umfang von 4 Leistungspunkten und
- d) aus der Modulgruppe „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ laut Anlage 1 Module im Umfang von 25 Leistungspunkten.

§ 5 Studienplan

- (1) In Absprache mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik und entsprechend der Vorgaben in § 4 Absatz 5 stellt die oder der Studierende zu Beginn des Studiums den von ihr oder ihm gewünschten Studienplan für die technischen und die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zusammen.
- (2) Zur Sicherstellung einer hinreichenden fachlichen Breite bei den technischen Fächern dürfen dabei von einem Lehrstuhl des Institutes für Elektrotechnik und Informationstechnik Module im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten gewählt werden. Die Masterarbeit bleibt hierbei unberücksichtigt. Gemeinsam von mehreren Lehrstühlen durchgeführte Module zählen entsprechend der anteilig anrechenbaren Leistungspunkte. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Jeder erstmals gewählte oder nachträglich geänderte Studienplan bezüglich der technischen Fächer bedarf hinsichtlich seiner formalen Richtigkeit der schriftlichen Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.

- (4) Bereits genehmigte Studienpläne für die technischen Fächer können zur Information der Studierenden veröffentlicht werden.
- (5) Für den wirtschaftswissenschaftlichen Anteil des Studiums legt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät in Abstimmung mit dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik kommentierte Beispielstudienpläne fest.

§ 6 Prüfungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Kernmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika“ und „Seminare“ angebotenen Modulen sowie der Masterarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Tests
 - Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 1 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Benotet werden Modulprüfungen aus den Bachelormodulgruppen 100 und 200 sowie den Mastermodulgruppen 500 und 600, Modulprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen sowie die Masterarbeit. Prüfungsleistungen in den Mastermodulgruppen 700 und 800 werden nicht benotet.

§ 7 Prüfungsvorleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen

Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Dies ist im Rahmen dieses Studiengangs bei Seminaren der Fall. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einem Seminar ist im Rahmen dieses Studiengangs dadurch begründet, dass diese Lehrveranstaltung neben dem Abhalten von mündlichen Referaten seitens der Studierenden dem Erlernen der wissenschaftlichen Diskussion aller Seminarteilnehmenden dient. Lernziele eines Seminars sind somit neben der Vermittlung von Fachwissen insbesondere die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, die Anwendung von Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit.

- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
- a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - b) in einem Sprachkurs und einem Seminar nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldig versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.
- (5) Bestehen weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen, so sind diese in der Modulübersicht im Anhang dieser Satzung ausgewiesen.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Die Masterarbeit wird im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik geschrieben.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Bei einer deutschsprachigen Arbeit ist zusätzlich eine englische, bei einer englischsprachigen Arbeit zusätzlich eine deutsche Zusammenfassung beizufügen.
- (3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer in dem Masterstudiengang mindestens 50 Leistungspunkte erworben und nachgewiesen hat sowie die Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 erfüllt hat.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (6) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozenten ausgegeben und betreut.
- (7) Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate.

- (9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist dabei Erstgutachterin oder Erstgutachter.
- (11) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer für die übliche elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Die Abgabe ist schriftlich zu quittieren.

§ 9

Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote der Kern- und Vertiefungsmodule mit dem Gewicht 28, der Bereichsnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Module mit dem Gewicht 25 und der Note für die Masterarbeit mit dem Gewicht 24.
- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Bereich Kern- und Vertiefungsmodule mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Masterprüfung bestanden ist.

Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, im Bereich Kern- und Vertiefungsmodule mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfung in diesem Bereich die erforderliche Leistungspunktezahl erworben hat.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Modulen bei der Bildung der Bereichsnote nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche Module bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen. Diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.

Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche Module bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein.

Die Bereichsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichteten Noten der Kern- und Vertiefungsmodule.

- (3) Die Bereichsnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Module errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Bereichskonten der Speziellen Betriebswirtschaftslehren (SBWL) (siehe Anlage 2), in denen Module belegt und erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Gewicht eines Bereichskontos entspricht der Zahl der Leistungspunkte, die innerhalb der SBWL erworben wurde.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Seine Geschäfte werden vom zuständigen Prüfungsamt durchgeführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied. Der Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes jeweils ein Mitglied. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes. Zu jedem Mitglied wird von den jeweiligen Gremien ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Die jeweiligen Fakultätskonvente wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Prüfungsausschuss die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2017/18 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs erstmals einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Juni 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 129) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2019 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Ein Wechsel der Fachprüfungsordnung für Studierende höherer Fachsemester ist ausgeschlossen. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (5) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2019/20 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der

Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Modulgruppen und Leistungspunkte

Modulgruppen und zugehörige Leistungspunkte

Modulgruppe	500 Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule	600 Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule	700 Ingenieurwissenschaftliche Praktika	800 Ingenieurwissenschaftliche Seminare	Wirtschaftswissenschaftliche Module	Masterarbeit
Lehrveranstaltungen	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulkatalog ⁽¹⁾	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulkatalog ⁽¹⁾	Praktika gemäß Modulkatalog ^{(1) *}	Seminare gemäß Modulkatalog ^{(1) *}	Vorlesungen, Übungen und Seminare gemäß Modulkatalog ⁽¹⁾	gemäß § 7
Leistungspunkte ⁽²⁾	6	12	4 *	4 *	25	29
Mindestzahl von variablen Leistungspunkten ⁽²⁾	10					
Summe Leistungspunkte	90					

⁽¹⁾ Im Modulkatalog (Anhang) sind alle Module und Lehrveranstaltungen detailliert und nach Modulgruppen sortiert beschrieben. Der jährlich aktualisierte und vom Prüfungsausschuss genehmigte Modulkatalog wird auf den Internetseiten des Prüfungsamtes veröffentlicht.

⁽²⁾ Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Modulgruppen erfolgt entsprechend § 4 Absatz 7.

In Modulen, die zu Bereichen gehören, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen.

Anlage 2: Studienangebot im Bereich wirtschaftswissenschaftliche Module

Es müssen insgesamt 25 LP absolviert werden. 15 LP sind in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (Bsp. SBWL A) zu absolvieren. Die gewählte SBWL setzt sich aus 3 Modulen zusammen, wobei mindestens ein Vorlesungsmodul (V+Ü) zu wählen ist. Ein Forschungsseminar muss nicht zwingend absolviert werden.

Zur Erbringung der übrigen 10 LP im Wahlpflichtbereich müssen 2 Module absolviert werden, die nicht Bestandteil der gewählten SBWL A sind.

Fachsemester	Bereich	Module	Lehrform	Status	SWS	LP	LP
1.	Spezielle Betriebswirtschaftslehre A	SBWL A / 1	V + Ü	WPF	2V + 1Ü	5	15
		SBWL A / 2	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	
		SBWL A / 3	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	
2.	Wahlpflichtbereich	Modul 1 aus SBWL (nicht A)	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	10
3.		Modul 2 aus SBWL (nicht A)	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	

Erläuterungen:

WPF: Wahlpflicht, LP: Leistungspunkte, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Forschungsseminar,
SBWL: Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Die wählbaren SBWL sind der Modulübersicht im Anhang zu entnehmen. Ausschließlich aus diesen SBWL dürfen auch die Module für den Wahlpflichtbereich gewählt werden.